

Projektpapier "Schülergerichte" im Freistaat Sachsen

Leichte bis mittelschwere Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden können episodenhaft bleiben, aber auch ein Warnsignal für das Abgleiten in die Kriminalität bedeuten. Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege ist es, angemessen und orientiert an dem im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankerten Erziehungsgedanken auf diese Straftaten zu reagieren. Nach § 45 Abs. 2 JGG kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat absehen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und sie weder eine Beteiligung des Richters noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Solche erzieherischen Maßnahmen können auch außerhalb der Justiz erfolgen. Hierfür sind zum Beispiel die Ableistung gemeinnütziger Arbeit, die Schadenswiedergutmachung oder eine erzieherische Ermahnung zu nennen.

In einem Modellprojekt in den Jahren 2007 bis 2009 in Bautzen, Leipzig und Zwickau wurden mit Hilfe des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, den Regionalschulämtern, den Staatsanwaltschaften sowie den freien Trägern der Jugendhilfe „Schülergerichte“ gebildet und geschult, die im Auftrag der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf freiwilliger Basis deren delinquentes Verhalten erörtern und eine angemessene Sanktion im weiteren Sinne festlegen. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird anschließend durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt bei seiner Abschlussentscheidung berücksichtigt. In der Regel wird das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt, weil mit der Erfüllung der von dem „Schülergericht“ festgelegten Auflage eine erzieherische Maßnahme im Sinne der Norm durchgeführt wurde. Die „Schülerrichter“ haben dabei keine richterlichen Kompetenzen im eigentlichen Sinne. Die Staatsanwaltschaft bleibt Herrin des Verfahrens.

Dem Projekt liegen Erfahrungen zu Grunde, wonach Reaktionen durch Altersgenossen jugendliche Straftäter wirkungsvoll beeinflussen können. Bestimmte Deliktsbereiche, wie zum Beispiel Ladendiebstahl, Leistungerschleichung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, sehen jugendliche Straftäter nicht selten als eine "sportliche Leistung" an, mit der sie die Anerkennung von Mitschülern und Freunden gewinnen wollen. Missbilligende Reaktionen durch Gleichaltrige können deshalb eine positive Änderung des Unrechtsbewusstseins bewirken. Zudem finden Gleichaltrige oft einen leichteren Zugang zu jugendlichen Beschuldigten.

Bei den als "Schülerrichtern" beteiligten Schülern soll das Projekt positive Lerneffekte auslösen, weil sie die sozialen Verhältnisse und Probleme jugendlicher Straftäter und einen wichtigen Bereich des Jugendstrafrechts aus eigener Anschauung kennen lernen und Verantwortung für andere junge Menschen und für die Durchsetzung der Rechtsordnung übernehmen.

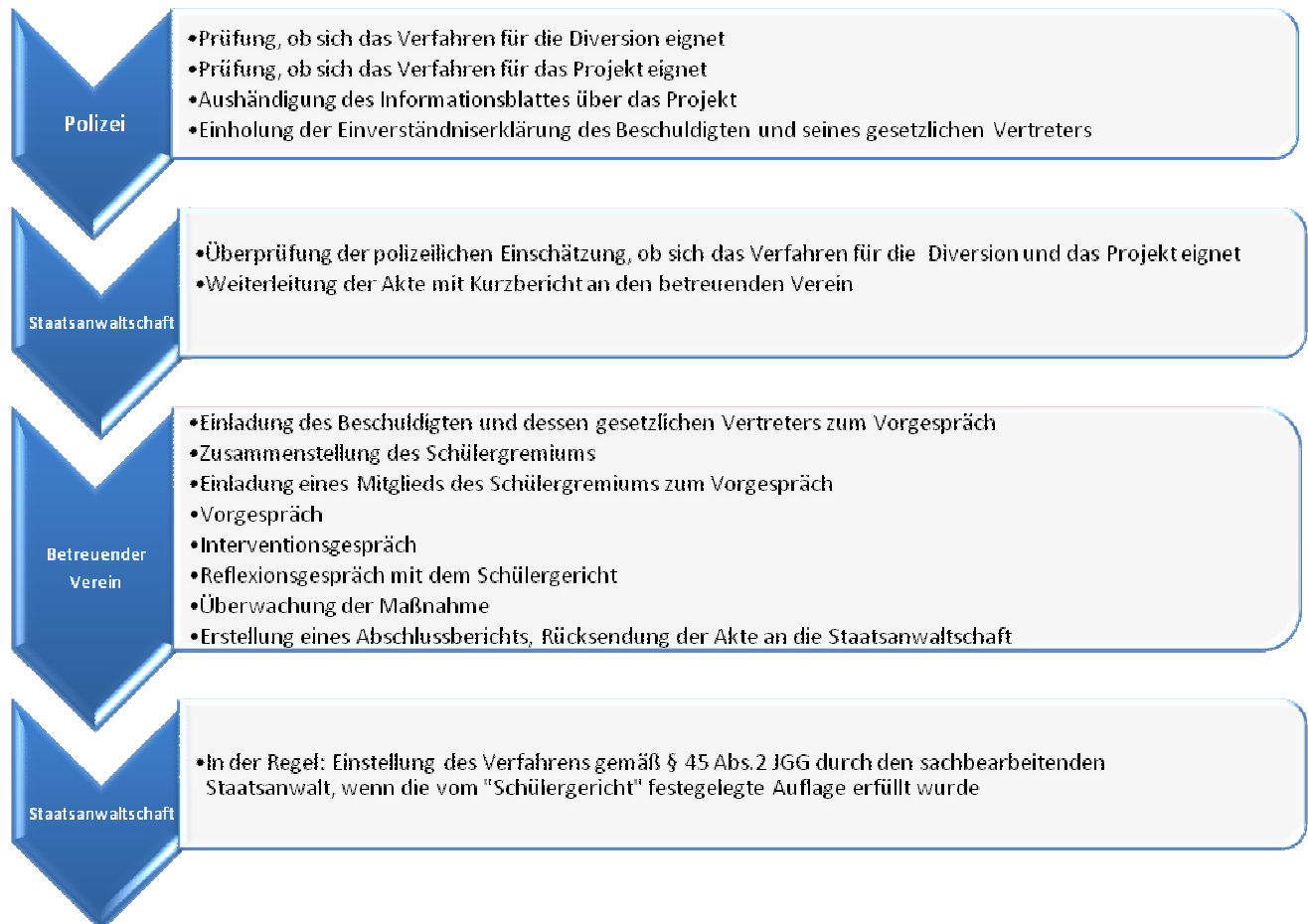
Potentieller Täterkreis:

- Beschuldigter ist Jugendlicher oder Heranwachsender im Alter von 14 bis 20 Jahren
- Ersttäter, bei denen keine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt (Orientierung an Einstellungskriterien der VwV Diversion)
- Mehrfachtäter, bei denen eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG noch möglich ist (Orientierung an Einstellungskriterien der VwV Diversion)
- keine Intensivtäter
- Beschuldigter ist geständig und der Sachverhalt ist vollständig aufgeklärt
- der Beschuldigte und seine Erziehungsberechtigten sind mit der Behandlung des Falles im Projekt einverstanden

Deliktskatalog:

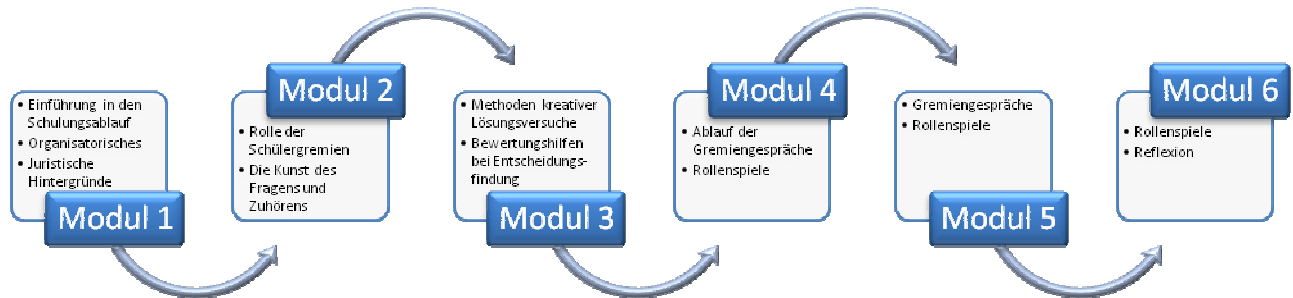
- Diebstahl, § 242 StGB, auch besonders schwerer Fall des Diebstahl, § 243 StGB (in einfach gelagerten Fällen)
 - Unterschlagung, § 246 StGB
 - Hehlerei, § 259 StGB
 - Betrug und leichten Fällen der Urkundenfälschung §§ 263, 267 StGB
 - Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bei Fremdschaden bis 250,- Euro, § 142 StGB
 - Missbrauch von Notrufen, § 145 StGB
 - Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB
 - Sachbeschädigung, § 303 StGB
 - Körperverletzung, §§ 223, 224, 229 StGB, mit leichten Folgen
 - Erwerb und Besitz von Haschisch, Marihuana, Amphetaminen und Ecstasy-Pillen, § 29 BtMG, zum Eigenkonsum
 - leichte Fälle der Nötigung § 240 StGB
 - Hausfriedensbruch, § 123 StGB
 - leichte Fälle der Beleidigung, § 185 StGB
 - Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB
 - Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, §248b StGB und
 - Verstöße gegen das PflVG, §§ 1, 6 PflVG
- Schaden
bis
125,- Euro

Standort Leipzig



Verfahrensablauf „Schülergericht“ Leipzig

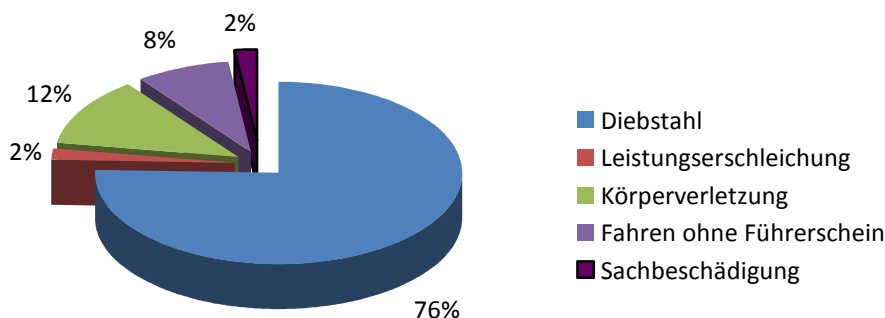
In Leipzig obliegt die Projektbetreuung dem „Jugendhaus Leipzig e.V.“ Zunächst begannen 16 „Schülerrichter“ mit ihrer Arbeit. Inzwischen begleitet der Verein elf „Schülerrichter“ in vier Teams und unterstützt sie bei methodischen und organisatorischen Fragestellungen. Die Mitglieder des „Schülergerichts“ erhalten eine Schulung in sechs Modulen im Umfang von jeweils drei Stunden. Die Schulungen werden von einem Sozialpädagogen, einer Praktikantin, einer Staatsanwältin und einem Polizeibeamten durchgeführt. Träger der Schulung ist das Jugendhaus; finanziert wird das Projekt aus dem Haushalt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz.



Schulungsablauf „Schülergericht“ Leipzig

Das „Schülergericht“ in Leipzig hat insgesamt 49 Fälle mit 52 Beschuldigten bearbeitet. Etwa 50% der in Leipzig eingesetzten „Schülerrichter“ besuchten ein Gymnasium; die andere Hälfte eine Mittelschule. Im Schuljahr 2006/2007 nahmen zehn Schülerrichterinnen und neun Schülerrichter an dem Projekt teil; im Schuljahr 2007/2008 waren es neun Schülerrichterinnen und sieben Schülerrichter im Alter von 15 bis 19 Jahren. Die Beschuldigten waren 14 bis 17 Jahre alt und besuchten vorwiegend das Gymnasium. Die Fallbearbeitungen wurden innerhalb von maximal drei Monaten abgeschlossen. Die „Schülerrichter“ in Leipzig kamen zu folgenden Sanktionen:

- persönliche oder schriftliche Entschuldigung
- kreative Auseinandersetzung
- Besinnungsaufsatz
- Gremiumsgespräch ohne zusätzliche Reaktion



Deliktsspektrum „Schülergericht“ Leipzig

Standort Bautzen



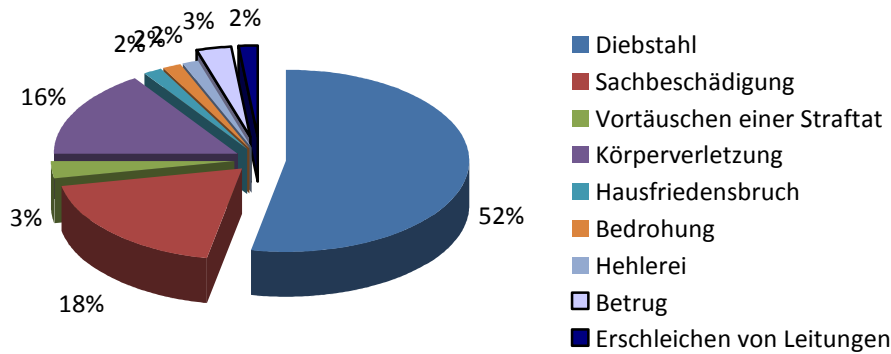
Verfahrensablauf „Schülergericht“ Bautzen

In Bautzen betreut der Verein „Brücke e.V.“ das Pilotprojekt. Im Zusammenhang mit der Einführung der „Schülergerichte“ werden zwei Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Die erste, von einer Staatsanwältin durchgeführte Schulung vermittelt rechtliche Grundlagen, Grundzüge des Jugendstrafrechts sowie Wissen zu jugendrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten und den Tatbeständen ausgewählter Straftaten. Ergänzend führt der Projektleiter des beteiligten „Brücke e.V.“ eine ganztägige Veranstaltung zu Fragen der Kommunikation und Gesprächsführung durch.

Insgesamt wurden in Bautzen bis zum 30. Juni 2009 67 Fälle durch das „Schülergericht“ behandelt, davon 16 Fälle im ersten Halbjahr 2009. Die „Schülerrichter“ in Bautzen sind 15 bis 18 Jahre alt und vorwiegend Gymnasiasten. Daneben wurden Schüler der Mittelschule und ein Schüler der Fachoberschule in das Projekt involviert. Im Jahr 2007 und 2008 waren insgesamt 28 Schülerrichtern, davon zwei männliche, tätig. Ende 2008 erfolgte aufgrund der Abgänge durch Schulabschlüsse eine erneute Ausschreibung, so dass derzeit 20 Schülerrichter am Projekt beteiligt sind. Die Beschuldigten, die an einem Verfahren vor dem „Schülergericht“ teilnahmen, waren zwischen 15 bis 18 Jahre alt.

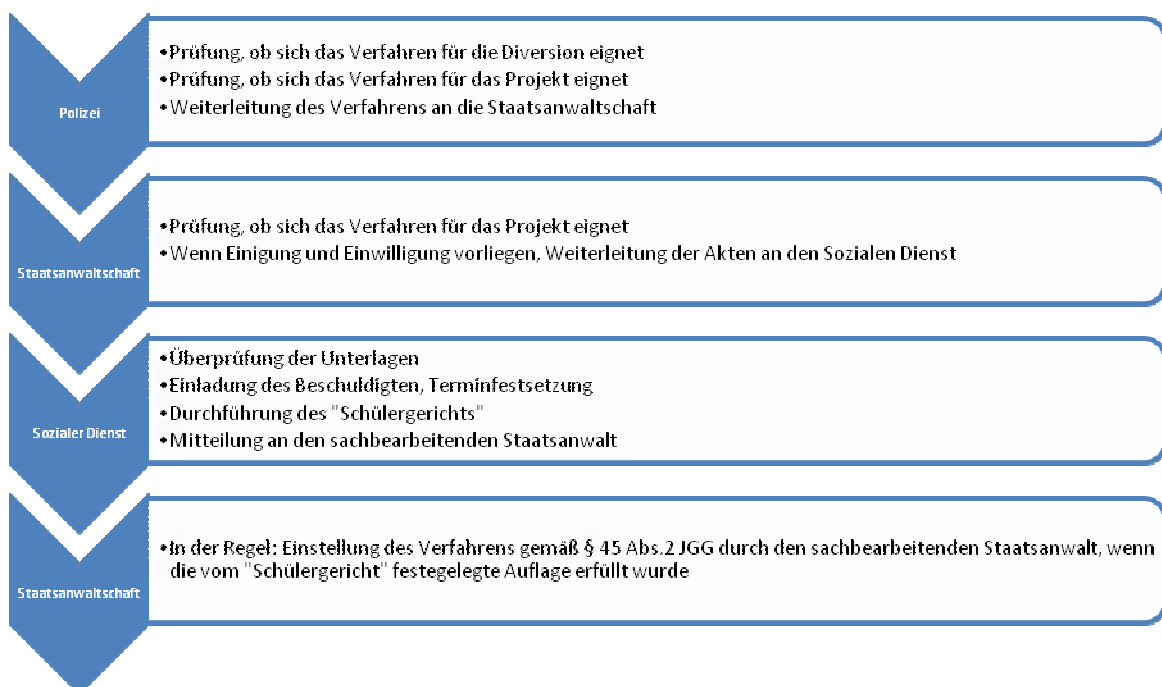
Folgende Sanktionen sind durch die Schülergerichte getroffen worden:

- Ausgestaltung Sommerfest
- Besinnungsaufsatz
- Erzieherisches Gespräch
- Gremiumsgespräch ohne zusätzliche Reaktion
- Kochen/ Kuchen backen
- Kreative Auseinandersetzung
- Rasen mähen
- Schriftliche Entschuldigung
- Spende



Deliktsspektrum „Schülergericht“ Bautzen

Standort Zwickau



Verfahrensablauf „Schülergericht“ Zwickau

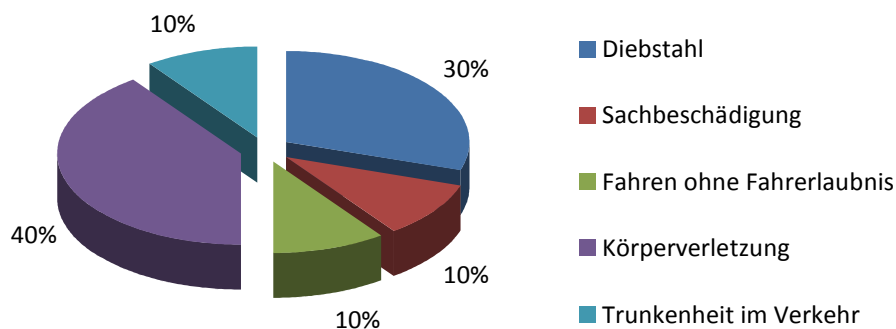
In Zwickau fand für die Mitglieder des Schülergerichts vor Projektbeginn ein zweitägiges Kennenlern- und Motivationsseminar statt. Im Anschluss wurden fünf Unterrichtseinheiten von jeweils zwei bis sechs Stunden durchgeführt. Das Projekt wurde vorgestellt; ein Beispielsfall wurde exemplarisch besprochen und eine Straftat anhand eines Urteils analysiert. Des Weiteren wurden Rollenspiele durchgeführt und die Mitglieder des Schülergerichts nahmen an einer Gerichts-

verhandlung teil. Die Schulungsmaßnahmen wurden vom Sozialen Dienst der Justiz beim Landgericht Zwickau und der Präventionsabteilung der Polizeidirektion Südwestsachsen organisiert. Die folgenden Behörden gestalteten fünf weitere Unterrichtseinheiten im Umfang von jeweils drei bis fünf Stunden zu den unten aufgeführten Themenbereichen:



Schulungsinhalte „Schülergericht“ Zwickau

Die Schülerrichter in Zwickau sind zwischen 16 und 17 Jahre alt. Im Oktober 2007 gab es acht weibliche und drei männliche Schülerrichter, die alle das Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Zwickau besuchten. Bis April 2009 wurden weitere 18 Gymnasialschüler geschult, die nunmehr als Schülerrichter zur Verfügung stehen. Das „Schülergericht“ in Zwickau hat 2008 seine Tätigkeit aufgenommen und bisher zehn Verfahren mit 12 Beschuldigten bearbeitet.



Deliktsspektrum „Schülergericht“ Zwickau

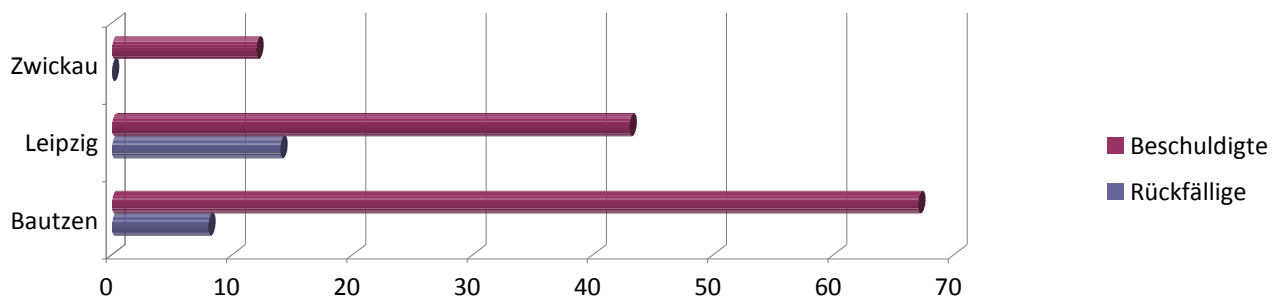
Bisher wurden folgende Sanktionen von dem Schülergericht in Zwickau ausgesprochen:

- Entschuldigungsschreiben
- Anti-Aggressions-Training
- Verkehrsschulung mit anschließender schriftlicher Stellungnahme
- Gemeinnützige Arbeit, durchschnittlich zwischen fünf und zehn Stunden
- Besinnungsaufsätze mit Bezug zum jeweiligen Delikt
- Erstellung eines Plakats zum Thema „Was ist wichtig im Leben“
- Erarbeitung einer schriftlichen Dokumentation zum Thema „Ladendiebstahl“

Die Kosten des Projektes in Zwickau werden derzeit vom Sozialen Dienst der Justiz beim Landgericht Zwickau getragen.

Evaluierung

Im Zuständigkeitsbereich des „Schülergerichts“ Leipzig wurden 14 Beschuldigte erneut straffällig; in Bautzen traten acht Beschuldigte nach den Maßnahmen durch das „Schülergericht“ erneut strafrechtlich in Erscheinung. Von den Beschuldigten, die sich vor dem „Schülergericht“ Zwickau verantwortet haben, ist bislang niemand erneut straffällig geworden:



Rückfallquoten, Stand Juni 2009

Eine darüber hinausgehende fachwissenschaftliche Evaluierung der Ergebnisse war in Sachsen bereits zu Beginn des Projektes nicht vorgesehen und erscheint auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Zum einen sind die Fallzahlen für eine aussagekräftige Auswertung noch zu klein; zum anderen können angesichts der Kürze des Modellprojektes Parameter wie zum Beispiel die Rückfallquote nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. In den vorliegenden langfristig angelegten Evaluierungen der Maßnahmen von Schülergerichten wurde festgestellt, dass sowohl hinsichtlich der Nachentscheidungsrate als auch der Anzahl der Nachentscheidungen sich die Projektteilnehmer tendenziell etwas günstiger bewährt haben als eine Kontrollgruppe, die dem herkömmlichen Diversionsverfahren unterworfen war. Obwohl diese günstigere Entwicklung statistisch signifikant war, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass diese leicht bessere Entwicklung auf die Auswahlkriterien der geeigneten Teilnehmer (z.B. höhere Schulbildung oder höherer sozialer Status) zurückzuführen war.

Eine nicht unbeachtliche positive Wirkung geht von dem Projekt auf die einzelnen Schülerrichter aus. Diese erzielen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen erheblichen Zuwachs an sozialer Kompetenz. Sie werden für die Problemlagen anderer Menschen sensibilisiert, übernehmen soziale Verantwortung und gewinnen einen praktischen Einblick in das Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe.

Das öffentliche Interesse an dem Projekt „Schülergerichte“ ist groß; das Projekt wurde bereits mehrfach in Zeitungsberichten, im Radio und im Fernsehen vorgestellt. Während des Deutschen Präventionstages waren die „Schülergerichte“ Leipzig und Bautzen vertreten.

Ausblick

Angesichts der insgesamt erfreulichen Ergebnisse der Modellprojekte Im Jahr 2010 sollen die Schülergerichte nunmehr auf ganz Sachsen ausgedehnt werden. Es ist beabsichtigt, in allen sächsischen Landgerichtsbezirken künftig die organisatorischen Möglichkeiten für ein Schülergericht zu schaffen.